

Innovationen im Gerichtswesen

Zumindest in der landläufigen Wahrnehmung dominiert noch das Bild einer Richterschaft, die sich durch Papierberge kämpft und als technologische Errungenschaften bestenfalls Faxgeräte, einfache EDV-Systeme und Scanner nutzt. Zeiten, die durch eine Digitalisierung nahezu aller Bereiche des sozialen, wirtschaftlichen und zunehmend auch staatlichen Lebens gekennzeichnet sind, rufen jedoch nach einer Judikative, die mit diesen Entwicklungen Schritt hält. Verschiedene technologische und justizkulturelle Innovationsansätze können hierzu beitragen.

Die Digitalisierung des Gerichtswesens verspricht einen erleichterten Zugang zum Recht für Rechtsschutzsuchende sowie eine höhere Entscheidungsqualität durch Informationsgewinne und Transparenzsteigerungen, aber auch Verfahrensbeschleunigungen, Kostenreduktionen sowie Papiereinsparung. Damit jedoch digitale Innovationen eingeführt oder ausgebaut werden können, muss ein adäquater Regelungsrahmen sichergestellt sein, der sie rechtsstaatlich einbettet und ihnen zugleich Räume eröffnet. Dieser anspruchsvolle Bereitstellungsauftrag an den Gesetzgeber muss die regulatorischen Besonderheiten der Judikative beachten, insbesondere ihre Prozessordnungen sowie das Gebot der richterlichen Unabhängigkeit.

Elektronischer Rechtsverkehr

Nachdem in Deutschland der elektronische Rechtsverkehr (ERV) im europäischen Vergleich lange hinterherhinkte, wird er maßgeblich seit 2013 forciert, auch und zuvorderst durch Anpassungen der Prozessordnungen.¹ Die sicheren Übermittlungswege nach § 130a Abs. 4 ZPO sind seit 2018 neben das herkömmliche Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) getreten. Dazu gehören die auf der technischen Infrastruktur des EGVP beruhenden besonderen elektronischen Behörden- (bebPO), Anwalts- (beA) und Notarpostfächer (beN) sowie die absenderauthentifizierte De-Mail.² Mithin befindet sich der ERV auf einem rechtlich geebneten Weg,

dessen Erfolg nun hauptsächlich von der technischen und fachlichen Umsetzung abhängt. Dass dieses Unterfangen kein Selbstläufer ist, haben die Startschwierigkeiten des beA gezeigt.³ Nachdem das beA bereits kurz nach Freischaltung aufgrund eines defizitären Sicherheitszertifikats der beA-Client Security wieder offline gehen müssen, ist es seit September 2018 erneut in – wenngleich noch nicht störungsfreiem⁴ – Betrieb. Die anwaltliche Pflicht zur Kontrolle des beA-Posteingangs (passive Nutzungspflicht gemäß § 31a Abs. 6 BRAO) soll bis 2022 zu einer aktiven Nutzungspflicht werden, sodass ab dann die Kommunikation zwischen Anwälten und Gerichten nur noch digital stattfindet. Außerdem soll die elektronische Gerichtsakte, die seit 2005 prinzipiell zulässig ist, mit Beginn der zweiten Hälfte des kommenden Jahrzehnts zur einzig gestatteten Form der Aktenführung werden (§ 298a Abs. 1a S. 1 ZPO).⁵ Die nächsten Jahre sollten daher für die Entwicklung und Umsetzung einer einheitlichen, stabilen und benutzerorientierten Aktenlösung genutzt werden.

Digitale Strukturierung von Schriftsätzen

Das Zusammenspiel aus elektronischer Gerichtskommunikation und einer elektronischen Prozessakte eröffnet insbesondere für den Zivilprozess neue Innovationsfelder, zum Beispiel könnte die Idee

des „strukturierten Parteivortrags“ durch eine konsequent digitale Schriftsatzpflege realisiert werden.⁶ Die Parteien würden ihre Vorträge in ein vorstrukturiertes elektronisches Dokument einpflegen, das dann über das Verfahren hinweg aktualisiert werden könnte. Das Gericht müsste sich nicht mehr durch seitenweise unstrukturierten Text quälen, wie ihn Klageschriften und -erwidernungen meist enthalten. Ein Ansatz für ein strukturiertes Vorbringen findet sich justizintern im Mahnverfahren; Verbraucher-Tools wie die Steuerplattform ELSTER demonstrieren ferner, wie die formularbasierte Vorstrukturierung von rechtlichen Dokumenten das Rechtsverständnis der Bürger in der Praxis fördert und wie Schriftsatzbearbeitung automatisiert werden kann.⁷ Ob ein digitales Gerichtsverfahren einmal Wirklichkeit wird, ist primär eine Frage des rechtlich Möglichen (insbesondere mit Blick auf das überkommene Mündlichkeitsprinzip des § 128 ZPO) sowie des rechtspolitisch Gewollten.

Künstlich intelligente Arbeitshilfen

Indes müssen Innovationen im Gerichtswesen gar nicht immer den umständlichen Weg prozessordnungsrechtlicher Änderungen beschreiten. Vielmehr sind ihnen ebenfalls Anwendungen zuzurechnen, die schlicht als richterliche Arbeitshilfen dienen. Rechtliche Datenbanken dürften heute kaum mehr als Innovation erachtet werden, allerdings verkörpern

1 Bernhardt, NJW 2015, S. 2775 (2777)

2 Müller, JuS 12/2018, S. 1193 (1194)

3 Zum Folgenden vgl. *Viefues*, Elektronischer Rechtsverkehr Ausgabe 4/2018, Rn. 4 ff.

4 Für eine Dokumentation von Störungen siehe <https://bea.brak.de/category/aktuelle-meldungen/>

5 <http://ervjustiz.de/jetzt-ist-es-gesetz-die-elektronische-gerichtsakte-kommt>

6 *Zwickel*, Die digitale Strukturierung und inhaltliche Erschließung zivilprozessualer Schriftsätze im Spannungsfeld zwischen Parteiherrschaft und Richteramt, S. 3

7 *Zwickel*, S. 8 ff.



sie einen über viele Jahre gewachsenen Schatz an unstrukturierten juristischen Daten. Das sich an dieser Stelle aufdrängende und viel diskutierte Thema „Big Data“ erzeugt für die moderne Justiz auch an anderen Stellen eine zunehmende Relevanz, zum Beispiel bei komplexen vertragsrechtlichen Tatbeständen oder bei Massenverfahren wie der neu geschaffenen Musterfeststellungsklage. Vor unstrukturierten Datenbergen stoßen regelbasierte Expertensysteme, die vordefinierte Entscheidungsbäume abarbeiten, schnell an ihre Grenzen. Anders hingegen verhält es sich mit künstlicher Intelligenz (KI), die sich vornehmlich durch ihre selbstständige Lernfähigkeit auszeichnet.⁸ Der Ansatz des „Deep Learning“ etwa imitiert die Funktionslogik des Gehirns, indem er künstliche neuronale Netze kreiert, die selbst größte Datenmengen strukturiert erschließen und sich dabei ohne weiteres menschliches Zutun selbst optimieren.⁹ Juristische Texte wie Verträge oder Klageschriften können mittels der Methodik des „Natural Language Processing“ durch KI eingeordnet und inhaltlich ausgewertet werden, was beson-

ders in Kombination mit „Deep Learning“ leistungsstarke Arbeitshilfen verspricht.¹⁰ Erkennt zum Beispiel eine innovative KI wie IBM-Watson semantische Zusammenhänge in Schriftsätzen und übernimmt daraufhin die Relationsarbeit oder formuliert womöglich sogar den Tatbestand automatisch, so würde ihre arbeits-erleichternde Wirkung sogar die eines strukturierten Vorbringens übertreffen, weil der Richter noch schneller in die juristische Würdigung des Sachverhalts einsteigen könnte.¹¹

Auf dem Weg zum Robo-Richter?

Die Digitalisierung der Judikative erweckt bisweilen die Vision des Robo-Richters, was manche vielleicht als Schreckensszenario, andere wiederum als rechtsstaatlichen Heilsbringer ansehen. In strikt konditional geregelten Materien mit hinreichend bestimmten Rechtsbegriffen mag eine solche Vollautomatisierung denkbar sein, zumal dort ein regelbasiertes Abarbeiten von Entscheidungsbäumen genügt. Tatsächlich zeigt sich an der Diskussion um „Smart Contracts“, dass im „Internet der Dinge“ die Aktivierung

vordefinierter Rechtsfolgen durch Algorithmen längst keine Science-Fiction mehr darstellt.¹² Ungeachtet dessen wird es bei der Digitalisierung der Rechtsprechung auch perspektivisch kaum darum gehen, Richter durch Maschinen zu ersetzen. Vielmehr soll ihre Arbeit erleichtert werden, sodass sie ihre kognitiven Fähigkeiten auf jene Abwägungs- und Wertungsfragen fokussieren können, die dem zur Moral befähigten Menschen vorbehalten sein sollten.

Private Legal-Tech-Streitschlichter als Herausforderung

Unterdessen müsste es der Judikative zu denken geben, dass die Bürger in Konflikten mit geringem Streitwert zunehmend vom Klageweg absehen und es vorziehen, privaten Streitschlichtern zu vertrauen.¹³ So versprechen Legal-Tech-Anbieter wie „flightright“ oder „wenigermiete“ eine schnelle außergerichtliche Durchsetzung von verbraucherrechtlichen Ansprüchen und nehmen den Betroffenen im Klagefall das Prozesskostenrisiko ab. Anzumerken ist, dass das Geschäftsmodell der Legal-Tech-Streitschlichter

⁸ Yuan, RW 2018, S. 477 (482)

⁹ Schuh/Friehoff, Deep Learning im Rechtsmarkt, LR 2019, 43, Rn. 2 f; Yuan, RW 2018, S. 488 ff.

¹⁰ Schuh/Friehoff, Rn. 9 ff.

¹¹ Vgl. Gaier, ZRP 2015, S. 101 (104)

¹² Fries, NJW 2019, S. 901 (902)

¹³ Zum Ganzen Specht, MMR 2019, S. 153 (155)

insbesondere anwaltsseitig auf Widerspruch stößt. Infrage gestellt wird die Konformität mit dem Rechtsdienstleistungsgesetz (RDG), das Rechtsberatung grundsätzlich der Anwaltschaft überantwortet, sowie mit dem anwaltlichen Berufsrecht, das provisionsbasierte Rechtsberatung untersagt. Die einschlägigen Start-ups sind aber meistens keine Kanzleien und operieren auf Provisionsbasis mit Inkassolizenz, wobei sie sich auf den Ausnahmetatbestand besonderer Sachkunde nach § 10 RDG stützen. Während sich die Legal-Tech-Streitschlichter ihre Arbeit durch eine Öffnung des RDG rechtsicher geregelt wünschen, stellt sich die organisierte Anwaltschaft dagegen und sieht sich darin nun auch durch die Justizministerkonferenz grundsätzlich bestätigt.¹⁴

Nun könnte man aus Sicht der Ziviljustiz die privatisierte Streitbeilegung uneingeschränkt als willkommene Entlastung begrüßen, die überdies Verbrauchern de facto einen leichteren Zugang zum Recht verschafft. Allerdings ist diesem Pragmatismus das Risiko inhärent, dass außergerichtliche Vergleiche einen Bedeutungsverlust des materiellen Rechts hervorrufen könnten. Die Möglichkeiten der Digitalisierung können gleichwohl auch die Attraktivität des Rechtsweges wieder erhöhen, zum Beispiel über eine Onlineklage in Bagatellstreitigkeiten. Dessen sind sich auch die Justizminister von Bund und Ländern bewusst. Das geplante Hamburger Pilotprojekt eines beschleunigten Onlineverfahrens für Fälle mit niedrigem Streitwert, das wohlgerne nicht etwa einen komplett digitalisierten Gerichtsprozess vorsieht, sondern eine digitale Klagemöglichkeit, bedarf jedoch zunächst noch einer Änderung der Zivilprozessordnung.¹⁵ Eine solche Klageerhebung online würde einen leichten Zugang zur ordentlichen Gerichtsbarkeit leisten – vor allem, wenn sie auf intuitiv benutzbaren Oberflächen angeboten wird, wie man sie von Legal-Tech-Streitschlichter-Tools kennt. Perspektivisch kann dann sogar erwogen werden, das

Gerichtswesen an die Verwaltungsportale der Länder anzubinden und Rechtsschutzsuchenden über ein integriertes Bürgerkonto die Erhebung von (Bagatell-) Klagen zu ermöglichen.

Justizkulturelle Innovationen

Damit digitale Innovationen in der Judikative nicht zum Fremdkörper geraten, müssen ihre Kompatibilität mit den gerichtlichen Methoden und Arbeitsabläufen sowie die Akzeptanz und das Verständnis durch die Richterschaft gesichert werden. Eine gelingende Digitalisierung der dritten Gewalt bedarf daher auch einer justizkulturellen Integrationsleistung. Schon deshalb ist die Richterschaft in die Spitze der Innovationsbewegung einzubinden. Für die Projektsteuerung sowie die Prozess- und Organisationsberatung sind agile Vorgehensweisen angezeigt, die durch ein inklusives Stakeholdermanagement Gerichtsakteure, Justizverwaltungen und IT-Experten zusammenführen.¹⁶

Dass technologische Modernisierungen oft langwierige Änderungen der Prozessordnungen voraussetzen, hemmt die digitale Innovationsfähigkeit der Gerichte. Von solchen Restriktionen unberührt bleibt der Ansatz der „Innovation Labs“, den bereits einige Kanzleien verfolgen und der speziell für das Gerichtswesen jüngst auf einem Workshop des EDV-Gerichtstags Anklang fand. In eigenen Innovationslaboren könnte die Judikative neue Technologien sowie kreative Problemlösungsansätze wie zum Beispiel „Design Thinking“¹⁷ erproben und von privatwirtschaftlicher Expertise in Digitalisierungsthemen profitieren, ohne dadurch ihre Unabhängigkeit zur Disposition zu stellen.

Die Lehrpläne der juristischen Ausbildung bergen schließlich noch erhebliches Potenzial, um eine IT-Affinität und Algorithmenkompetenz in der zukünftigen Richterschaft (und der juristischen Profession insgesamt) zu befördern. Sukzessive scheinen sich immer mehr Univer-

sitäten dessen bewusst zu werden.¹⁸ Ebenfalls existieren an vielen juristischen Fakultäten bereits heute Innovationslabore und studentische Legal-Tech-Initiativen. Technologische Innovationen wie digitale Gerichtssäle könnten zudem im Rahmen von „Moot Courts“ (fiktive Gerichtsverhandlungen in Rollenspielform) getestet werden.

Menschen ins Zentrum von Innovationen rücken

Zahlreiche Entwicklungen lassen hoffen, dass das Gerichtswesen seinen digitalen Innovationsrückstand in mittlerer Zukunft zu überwinden vermag. Ein innovationsfreundliches Regelungsumfeld ist hierfür ebenso essenziell wie die Bereitschaft zu justizkulturellen Veränderungen und interdisziplinärer Kooperation. Stets aber gilt es, die Bedürfnisse der rechtspflegerischen Akteure und natürlich der Rechtsschutzsuchenden in den Mittelpunkt der Digitalisierungsagenda zu stellen. |

Jakob Efe*

14 <https://www.lto.de/recht/juristen/b/legal-tech-justizministerkonferenz-rechtsdienstleistungen-anwaelten-vorbehalten-erfolgshonorar/>

15 <https://www.lto.de/recht/justiz/j/hamburg-pilotprojekt-online-klage-gerichte-wollen-mehr-klagen/>

16 Zur Bedeutung von Stakeholdern im agilen Management von IT-Projekten *Preußig*, *Agiles Projektmanagement*, S. 195 f.

17 Siehe unseren Beitrag ab S. 9 in diesem Heft von Public Governance und zu „Legal Design Thinking“ siehe etwa *Kohlmeier*, LR 2018, S. 42

18 Siehe etwa <https://community.beck.de/2019/04/08/legal-tech-im-sommersemester-2019>

* Der Autor dankt Nina Viktoria Heine und Dominik Nerge für fachliche Anregungen.